

dualbeschwerde<sup>342</sup> bzw. die Normenkontrollanträge<sup>343</sup> einzuhalten. Inhalt und Umfang der erforderlichen Begründung sowie die Form des Begehrens bzw. des Rechtsschutzantrages richten sich zunächst nach diesen besonderen Verfahrensvorschriften.<sup>344</sup> Art. 40 Abs. 1 StGHG kommt als allgemeine Verfahrensvorschrift nur dann zur Anwendung, wenn eine Spezialvorschrift fehlt.<sup>345</sup>

Im Normenkontrollverfahren ist im Gegensatz zur alten Rechtslage<sup>346</sup> klar festgelegt, dass unter dem bestimmten Begehren nicht nur ein Prüfungsantrag, sondern auch ein Aufhebungsantrag zu verstehen ist. Daher hat jeder Antragsteller im Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahren einen Aufhebungsantrag bzw. im Gesetzesprüfungsverfahren das Begehren zu stellen, ein bestimmtes Gesetz ganz oder in bestimmten Teilen und im Verordnungsprüfungsverfahren, eine bestimmte Verordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen aufzuheben. Das Staatsvertragsprüfungsverfahren weist keine vergleichbare besondere Vorschrift aus, so dass auf Art. 40 Abs. 1 StGHG zurückzugreifen ist, die für Eingaben an den Staatsgerichtshof ein bestimmtes und begründetes Begeh-

---

342 Art. 16 StGHG gilt selbstverständlich auch für die Individualantragsverfahren nach Art. 15 Abs. 3 StGHG.

343 Vgl. auch Art. 29 Abs. 2 StGHG, der vorschreibt, was eine Anklageschrift im Ministeranklageverfahren vor dem Staatsgerichtshof zu enthalten hat. Ausführlich zu den Anforderungen einer rechtsgenügenden Begründung einer Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 157 ff.; siehe zu den Antragsvoraussetzungen und den Anforderungen an die Begründungspflicht im Normenkontrollverfahren auf der Grundlage der alten Rechtslage und der dazugehörigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Wille, Normenkontrolle, S. 163 ff. und 190 ff.

344 Vgl. für Deutschland, Puttler, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 23, Rz. 9.

345 So der Grundsatz: Lex specialis derogat legi generali.

346 Nach der alten Rechtslage stand es den Gerichten in den konkreten Gesetzesprüfungsverfahren gemäss Art. 28 Abs. 2 altStGHG frei, neben einem Prüfungsantrag auch einen Aufhebungsantrag zu stellen. Siehe etwa StGH 2002/34, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 5. Dagegen verlangt Art. 27 altStGHG für die konkreten Verordnungsprüfungsverfahren, dass der Antrag das Begehren enthalten muss, die Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach oder einzelne ihrer Vorschriften aufzuheben. Vgl. dazu StGH 2003/74, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 3. Auffallend ist hier, dass der Staatsgerichtshof noch das alte Staatsgerichtshofgesetz angewendet hat. Im Ergebnis dürfte es aber keine Rolle gespielt haben, da sowohl nach der alten als auch nach der neuen Rechtslage im Verordnungsprüfungsverfahren ein Prüfungs- und Aufhebungsantrag zu stellen sind.